

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

46. Jahrgang

29. Dezember 2017

Nr. 24

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen..... 139

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung..... 140

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg..... 140

Bekanntmachung Grundsteuerbescheide 2018 für die Hansestadt Uelzen ..... 140

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung) ..... 141

Öffentliche Bekanntmachung Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen ..... 141

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung der Genehmigung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen..... 141

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung der Genehmigung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen..... 142

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung der Genehmigung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen..... 143

Hundesteuersatzung der Gemeinde Emmendorf..... 143

2. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Rosche ..... 144

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2018 ..... 145

Satzung der Gemeinde Römstedt über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz ..... 145

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel 1

Die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13. Dezember 2011 (Amts-

blatt für den Landkreis Uelzen Nr. 24/2011, S. 206) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht dem Kreistag angehörende Personen, die von diesem in Organe juristischer Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts entsandt worden sind, erhalten - sofern die juristische Person nicht selbst ein Sitzungsgeld zahlt - auf Antrag pauschal 40 Euro je Sitzung des Organs, an der sie teilgenommen haben.“

##### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Uelzen, den 19. Dezember 2017

Der Landrat  
gez.  
(Dr. Blume)

(Dienstsiegel)

**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1</sup> über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 12. September 2017 die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien. Dabei wurde festgestellt, dass keine der aufgeführten Schutz- und Nutzungskriterien (wie z.B. Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete u.ä.) betroffen sind. Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

<b>Vorhaben:</b>	Waldumwandlung
<b>Rechtsgrundlage:</b>	UVPG
<b>Vorhabensstandort:</b>	Gemarkung Dreilingen, Flur 9, Flurstück 29/2
<b>Antragsteller:</b>	Rheinmetall Waffe Munition GmbH Heinrich-Ehrhardt-Straße 2, 29345 Unterlüß
<b>Az.:</b>	66-V-664.4

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Uelzen, 8. Dezember 2017

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat  
i.V. Peters

<sup>1</sup>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg**

Aufgrund des § 13 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg vom 14. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „gem. § 8 (2) NkomZG“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung wählt für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder einen stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer.“

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden dem Landkreis Uelzen, Kreiskasse, übertragen. Hinsichtlich des Haushalts- und Kassenwesens findet die Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Landrates tritt hierbei die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Zweckverbandes, soweit nicht die übertragenen Kassengeschäfte selbst berührt sind. Die Kassenaufsicht obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Kämmererei des Landkreises Uelzen.“
4. In § 7 Ab. 3 wird die Angabe „in analoger Anwendung des § 5a NGO“ gestrichen.
5. In § 9 Ab. 2 wird die Angabe „gegenwärtig (s. Anlage 1, „Soziale Dienste“, 3. u. 4. Spiegelstrich) und künftig (ggf. in einem erweiterten Umfang)“ gestrichen.
6. In §13 wird die Angabe „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Angabe „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
7. Die Anlage 1 zur Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Bei der grundsätzlichen Aufgabe „Soziale Dienste“ werden die Detailaufgaben „Schwangerschaftskonfliktberatung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg“ und „Heimaufsicht für den Landkreis Uelzen“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach Ablauf des Tages ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Uelzen, den 19. Dezember 2017

ZWECKVERBAND GESUNDHEITSAMT UELZEN – LÜCHOW-DANNENBERG

Anna Katharina Bölling  
Geschäftsführerin

**Bekanntmachung Grundsteuerbescheide 2018 für die Hansestadt Uelzen**

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2018 für Grundsteuer A = 450 v.H. und Grundsteuer B = 450 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 1. Juli 2018 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugewungen (§ 27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur gewährt, die nach den Maßgaben der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Uelzen, den 12. Dezember 2017

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister  
Gez. Jürgen Markwardt

### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 16 Gewerbesteuerergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 450 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>   | 435 v.H. |

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Uelzen, den 12. Dezember 2017

HANSESTADT UELZEN

(Siegel)

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen**

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen für das Wirtschaftsjahr 2016 wird festgestellt. Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt. Die Überdeckung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 127.033,02 € wird in die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt, die Überdeckung aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 25.576,15 € in die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses entsprechend § 110 Abs. 6 NKomVG.“

Vor der Beschlussfassung durch den Rat der Hansestadt Uelzen hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover mit Datum 20. Juli 2017 folgenden Bestätigungsmerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen hat seine Bemerkungen in Form einer Bestätigung des Ergebnisses am 2. Oktober 17 in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen nach § 129 (2) NKomVG und § 34 EigBetrVO vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei der Gebäudewirtschaft, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie im Bürgeramt des Rathauses aus.

GEBÄUDEWIRTSCHAFT STADT UELZEN

Schlothane  
Betriebsleiter

### **Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung der Genehmigung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen**

Die Bezirksregierung Lüneburg hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen, für die der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 27. September 2004 den Feststellungsbeschluss getroffen hat, mit Verfügung vom 5. November 2004 (Az.: 204.41-21101-UE/Uel-1 (2000)) genehmigt.

Die Erteilung dieser Genehmigung war bereits im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Uelzen vom 15. Dezember 2004 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt Uelzen im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wird rückwirkend zum 15. Dezember 2004 wirksam.





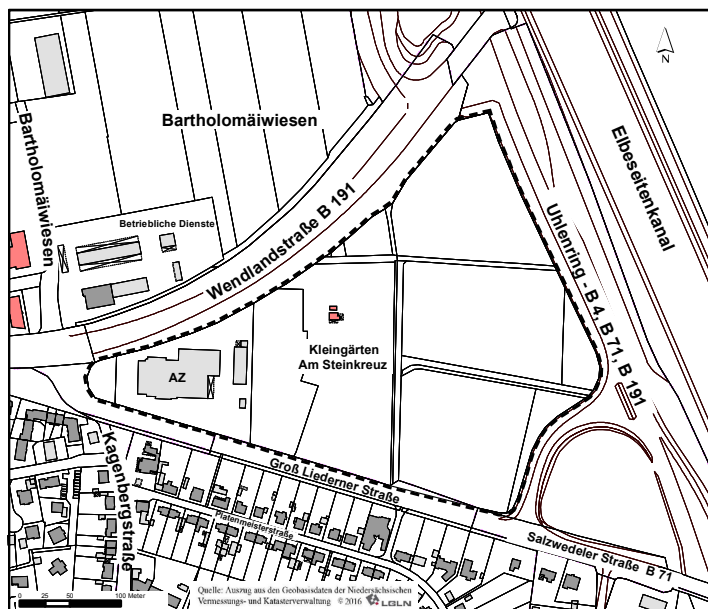
## Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung der Genehmigung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen

Der Landkreis Uelzen hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen, für die der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 11. Juli 2005 den Feststellungsbeschluss getroffen hat, mit Verfügung vom 19. August 2005 (Az.: 63/46/02/51/4) genehmigt.

Die Erteilung dieser Genehmigung war bereits im Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises Uelzen vom 30. September 2005 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt Uelzen im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wird rückwirkend zum 30. September 2005 wirksam.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen einschließlich des Erläuterungsberichtes kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 6 und Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Uelzen, den 11. Dezember 2017

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### Hundesteuersatzung der Gemeinde Emmendorf

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. gelten Fassung hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

#### § 2

##### Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Gensossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
4. Werden mehrere Hunde in einem Haushalt gehalten, werden diese als erster, zweiter und dritter Hund versteuert.

#### § 3

##### Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund 30,- Euro
  - b) für den zweiten Hund 60,- Euro
  - c) für jeden weiteren Hund 100,- Euro
  - d) für einen gefährlichen Hund im Sinne des i.S.d. § 6 (2) 400,- Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

#### § 4

##### Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Blindenführhunden,
2. Hunden die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

#### § 5

##### Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt pauschal 400,- Euro
- (3) Die Zwingersteuer findet keine Anwendung auf das Halten gefährlicher Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1d.

## § 6

### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfestsetzung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  4. in den Fällen des § 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Für gefährliche Hunde gemäß Abs. 2, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig gehalten werden, wird auf Antrag eine Steuerfestsetzung nach § 3 Abs. 1 a-c vorgenommen.

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Im Sinne dieser Satzung sind dies insbesondere Hunde der Rassen Bull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Hunde des Typs Pitbull-Terrier, sowie Bull-Mastiff, Dobermann, Dogo-Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino-Napoletano, Rottweiler, Staffordshire-Bullterrier, Tosa-Inu, sowie Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen.

## § 7

### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund einen neuen Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## § 8

### Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## § 9

### Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des 2. Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben

werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 10 verfahren.

## § 10

### Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausbezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## § 12

### Außerkräfttreten, Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Emmendorf vom 1. Januar 2002 tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Diese Neufassung der Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Emmendorf, den 14. Dezember 2017

*Bürgermeister Uwe Silbermann*

## 2. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 2. November 2017 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

§ 3 der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Rosche wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	260 €
b) an den/die stellv. Bürgermeister/-in	100 €
c) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden mit 1 – 5 Fraktions-/Gruppenmitgliedern	65 €
mit 6 – 10 Fraktions-/Gruppenmitgliedern	100 €
d) an die Beigeordneten	65 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

## § 2

§ 9 der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Rosche wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvertrauensleute beträgt jährlich pauschal für die Ortschaften
- |  |          |
|--|----------|
| a. Katzien                                 | 40,00 €  |
| b. Borg                                    | 50,00 €  |
| c. Neumühle                                | 30,00 €  |
| d. Hohenweddrien                           | 40,00 €  |
| e. Göddenstedt / Gut Göddenstedt insgesamt | 80,00 €  |
| f. Rosche                                  | 330,00 € |
| g. Polau                                   | 30,00 €  |
| h. Schmölau                                | 30,00 €  |
| i. Retzien                                 | 30,00 €  |
| j. Teyendorf                               | 60,00 €  |
| k. Nateln                                  | 110,00 € |
| l. Zarenthien / Gauel insgesamt            | 40,00 €  |
| m. Schwemlitz / Probien insgesamt          | 80,00 €  |
| n. Stütensen                               | 70,00 €  |
- Die Aufwandsentschädigung beinhaltet die Entschädigung für die durch Dienstanweisung geregelte Straßen- und Baumüberwachung.
- (3) Für die durch Dienstanweisung geregelten Spielplatzüberwachungsaufgaben erhalten die Spielplatzbeauftragten einen Betrag von 20,00 € pauschal pro Jahr.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Rosche, den 11. Dezember 2017

GEMEINDE ROSCHE

(Musik)  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 2. November 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- 1. Im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |  |                |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 2.024.800,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 2.006.500,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 €         |
- 2. Im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen auf | 1.822.100,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf | 1.783.700,00 € |
- festgesetzt;
- von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- |   |                |
|---|----------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.822.100,00 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.705.700,00 € |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen                  | 0,00 €         |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen                  | 0,00 €         |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 78.000,00 €    |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
- 2. Gewerbesteuer** 400 v.H.

Rosche, den 3. November 2017

(Musik)  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 27. Dezember 2017 bis zum 5. Januar 2018 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 12. Dezember 2017

(Musik)  
Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Römstedt über  
Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Römstedt in seiner Sitzung am 29. November 2017 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz erlassen:

**§1  
Allgemeines**

- (1) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen haben ihre Tätigkeit für die Gemeinde Römstedt grundsätzlich unentgeltlich zu leisten. Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ansprüche auf Auslagenersatz, Geltungsmachung von Verdienstaufschlag und Fahrtkostenersatz werden jedoch im Rahmen dieser Satzung abgegolten.
- (2) Soweit die Aufwandsentschädigungen als Pauschalbeträge oder Sitzungsgelder zu zahlen sind, entfällt ein Einzelnachweis. Entsprechendes gilt auch für den Fahrtkostenersatz. Sind durch die Satzung jedoch nur die Höchstbeträge festgesetzt, ist ein Einzelnachweis notwendig.

**§2  
Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

- (1) Sämtliche Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.  
Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 2 (1) erhalten monatlich: Bürgermeisterin/Bürgermeister 370,00 €
- |  |          |
|--|----------|
| 1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister | 100,00 € |
| 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister | 60,00 €  |
- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an allen Rats- und Ausschusssitzungen, sowie Besichtigungen und

Sitzungen in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht, abgegolten.

- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten (§4).

### §3

#### Verdienstaufschlag

- (1) Mit den nach § 2 Abs. 2 gezahlten Entschädigungen sind zugleich alle Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlags abgegolten.

### §4

#### Fahrtkostenersatz

- (1) Für die erforderlichen Fahrten werden folgende Sätze gezahlt:  
Fahrten innerhalb der Gemeinde  
Bürgermeisterin/Bürgermeister monatlich pauschal 20,00 €

Fahrten innerhalb des Landkreises  
Bürgermeisterin/Bürgermeister je Kilometer 00,30 €  
Ratsmitglieder je km 00,30 €

### §5

#### Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Römstedt über die Aufwandsentschädigung vom 29. März 1978 und die 4. Nachtragsänderung vom 21. November 2006 außer Kraft.

Römstedt, den 29. November 2017

*Lüders*  
*Bürgermeister*

(Siegel)